

## Zusatzvereinbarung zum GEMA-Gesamtvertrag Erläuterung von Problemfällen bei der Auslegung

---

*Nach Abschluss der erweiterten Zusatzvereinbarung Mitte des vergangenen Jahres hat der Deutsche Sportbund Problemfälle bei der Auslegung dieser Vereinbarung gesammelt und nunmehr mit Vertretern der GEMA-Direktion Außendienst erörtert. Im folgenden werden alle bisher an den DSB herangetragenen Fälle geschildert:*

### **1. Anmeldeaufforderungen „auf Verdacht“**

Es ist vorgekommen, dass Bezirksdirektionen Vereine angeschrieben und aufgefordert haben, eine beigefügte Meldekarte „umgehend vollständig ausgefüllt“ zurückzusenden und ihre Musikveranstaltungen anzumelden. Hierbei wurde nicht erwähnt, dass ein großer Teil der Musiknutzungen in Sportvereinen durch die neue Vereinbarung bereits abgedeckt ist. Die GEMA-Vertreter konnten bei einer Umfrage in ihren Bezirksdirektionen nicht feststellen, dass es sich um ein „flächendeckendes“ Vorgehen handelt. Die Bezirksdirektionen wurden allerdings gebeten, generell im Falle von „flächendeckenden Versendungen“ an Sportvereine hiervon künftig vorab den jeweiligen LSB zu informieren, damit dieser auf entsprechende Nachfragen zu den Hintergründen antworten kann.

### **2. Hintergrundmusik in Sporthallen**

Es wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass auch die „Hintergrundmusik“ in nur den Vereinsmitgliedern zugänglichen Sporthallen durch die Ziffer 4 (j) der Zusatzvereinbarung abgedeckt sei. Hintergrund der Aufnahme dieses neuen Punktes in die Zusatzvereinbarung war jedoch unser Wunsch, künftig abteilungsinterne Meisterfeiern o.ä. Veranstaltungen in Nebenräumen des Vereinsheims (nicht der bewirtschafteten Vereinsgaststätte) als pauschal abgegolten anzusehen. Eine Ausweitung der Zusatzvereinbarung im „geselligen“ Bereich wurde von der GEMA zunächst sehr reserviert beurteilt, bis schließlich zumindest das Zugeständnis erfolgte, solch kleine Feiern als abgegolten anzusehen. Eine Ausdehnung auf Sporthallen oder vereinseigene Fitness-Studios war allerdings nicht konsensfähig. Musiknutzungen in Sporthallen beim Training in Sportarten, bei denen die Musik integrierter Bestandteil ist, sind selbstverständlich nach der Ziffer 4 (i) abgegolten. Ebenso hat die GEMA zugestanden, für das Abspielen von Musik in vereinseigenen kleineren „Krafträumen“, in denen Vereinsmitglieder aller Abteilungen (aber keine „Gäste“) trainieren, keine gesonderten Gebühren zu erheben.

### **3. Mitternachtssport**

Viele Vereine bieten inzwischen „Mitternachtssport“ an, um auf diesem Wege gerade sozial benachteiligten Jugendlichen im Wege der Gewaltprävention eine Möglichkeit zu sportlichen Betätigung zu bieten. Bei diesen Veranstaltungen (meist Basketball und/oder Fußball) wird dann auch Musik gespielt, um das Angebot für Jugendliche attraktiv zu machen. Mit der GEMA wurde Einigkeit dahin erzielt, dass diese Angebote noch unter den Bereich der „Sport- und Spielfeste“ nach der Ziffer 4 (k) fallen und somit durch die Zusatzvereinbarung abgegolten sind. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass der Sport und nicht die Musik im Mittelpunkt des Angebots steht. Einige Zeitungsanzeigen, in denen auf entsprechende Angebote hingewiesen wurde, waren hierbei sehr missverständlich abgefasst.

### **4. Abteilungsbeitrag als „Kursgebühr“**

Eine Reihe von Vereinen erhebt von seinen Mitgliedern einen „Grundbeitrag“ sowie einen nach der jeweils ausgeübten Sportart gestaffelten „Abteilungsbeitrag“. Von Seiten einiger Bezirksdirektionen wurden „Abteilungsbeiträge“ generell als „Kursgebühren“ eingestuft.

Mit der GEMA besteht darüber Einigkeit, dass von einem solchen Automatismus nicht ausgegangen werden kann; es ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um „Kurse“ mit besonderen Gebühren oder um „GEMA-unschädliche“ Abteilungsbeiträge handelt, die unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Sportangebot erhoben werden. Richtet sich das Angebot allerdings auch an Nichtmitglieder, besteht eine separate Vergütungspflicht.

### **5. Bildungswerke**

Nach Ziffer 4 (n) sind Musikknutzungen in Bildungswerken der LSB zu Schulungszwecken abgegolten. Die GEMA hat der Klarstellung zugestimmt, dass hierdurch nicht nur Maßnahmen in den Gebäuden der Bildungswerke selbst, sondern auch dezentrale Maßnahmen abgegolten sind, die vom Bildungswerk durchgeführt werden.

### **6. „Musikalische Umrahmung“**

Im Hinblick auf die Auslegung dieses unter der Ziffer 4 (o) verwendeten Begriffs war von einem Schützenverein darauf hingewiesen worden, dass in einigen Sportarten Siegerehrungen nicht unmittelbar nach dem Ende des Wettkampfs, sondern z.T. erst einige Tage später stattfinden.

Die GEMA hat bestätigt, dass Musikknutzungen bei solchen Siegerehrungen auch dann noch als „musikalische Umrahmung“ der Veranstaltungen angesehen werden, wenn zwischen dem Ende der Sportveranstaltungen und der Siegerehrung einige Tage liegen. Es wurde allerdings klargestellt, dass es sich nur um eine Musikknutzung im Rahmen der Siegerehrung (als Abschluss der Sportveranstaltung) und nicht um einen „Ball“ mit Meisterehrung oder eine ähnliche Veranstaltung handeln darf.

## **7. Definition des Begriffs „Eintrittsgeld“**

Einige Vereine haben bei Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, bei dem bereits Gutscheine für den Verzehr enthalten waren. Von Seiten der GEMA wurde zumindest in einigen Fällen das gesamte Eintrittsgeld als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter werden versuchen, dieses auch in anderen Bereichen aufgetretene Problem durch eine allgemein gültige Regelung zu beseitigen. Es ist generell zu empfehlen, dass Vereine bereits im Vorfeld deutlich zwischen dem „eigentlichen“ Eintrittsgeld und sonstigen Kostenbestandteilen trennen (z.B. durch abtrennbare Verzehrcoupons).

## **8. Kulanzregelung/Offenlegung von Kalkulationen**

Die GEMA-Vertreter haben noch einmal ihre Bereitschaft bestätigt, im Falle erstmaliger Verstöße von Vereinen gegen ihre Anmeldepflichten von der Erhebung des sog. „Kontrollzuschlages“ (doppelter Normaltarifbetrag) abzusehen. Wird im Einzelfall von einer Bezirksdirektion anders verfahren, sollte dies dem Deutschen Sportbund mitgeteilt werden. Eine Offenlegung der Gesamtkalkulation einer Veranstaltung, wie dies von der Bezirksdirektion Augsburg verschiedentlich verlangt wurde, ist nach Mitteilung der GEMA-Vertreter nur dann erforderlich, wenn sich ein Verein nach einer Veranstaltung mit dem Hinweis an die GEMA wendet, entgegen den ursprünglichen Erwartungen seien deutlich weniger Besucher zu der Veranstaltung gekommen, so dass die Entrichtung der GEMA-Gebühren eine deutliche Härte darstelle. Im Wege der Kulanz seien einige Bezirksdirektionen in solchen Fällen durchaus bereit, einem Gebühreennachlass zuzustimmen; hierfür sei allerdings ein entsprechender überprüfbarer Nachweis erforderlich.

## **9. Inhaltliche Änderungen der Vergütungssätze**

Die GEMA hat zugesagt, dem DSB künftig die neuen Vergütungssätze nicht mehr kommentarlos zu übersenden, sondern ausdrücklich darauf hinzuweisen, welche Passagen sich neben den (meist höheren) Geldbeträgen geändert haben. Hintergrund dieses Wunsches der Sport-Vertreter war die Einfügung einer Änderung im Vergütungssatz M-U III 5 b, wonach für die Musikknutzung in Fitness-Studios nunmehr eine neue Berechnungsgrundlage eingeführt wurde.

Die Regelungen gelten nur für Veranstaltungen, bei denen die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

08/2005